

Neuerungen Düngeverordnung und MR-Düngeberatung 2023

1. Neuerungen Düngeverordnung

Neben zahlreichen Änderungen besonders bei der GAP und KULAP 2023 gibt es auch Neuerungen im Bereich der Düngeverordnung. Seit dem 01. Dezember 2022 gelten die neuen Gebietskulissen für rote und gelbe Feldstücke in Bayern. Diese wurden bereits entsprechend veröffentlicht und sind auf Ibalis frei zugänglich. Unter dem Menüpunkt "Betriebsinformationen" finden sie bei Betroffenheit all ihre Schläge aufgelistet. Rote und gelbe Flächen bringen zusätzliche Maßnahmen mit sich, die nun neben den bereits bekannten Acker- und Grünlandflächen auch bei den neu betroffenen Feldstücken umzusetzen sind. Eine genaue Auflistung der Vorgaben finden Sie auf der LFL-Homepage im Bereich Düngung unter "Ausführungsverordnung DüV – rote Gebiete, gelbe Gebiete".

Da die Neuausweisung in einem bestehenden Düngejahr stattfand, sind einige Besonderheiten bei der Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen im Jahr 2023 zu beachten:

Auch für neu betroffene Betriebe mit "roten Flächen" besteht die Pflicht, mindestens eine Nmin bzw. EUF-Untersuchung pro Kultur durchzuführen. Die restlichen roten Feldstücke werden mithilfe der Simulation im Onlineprogramm der LFL simuliert. Die veröffentlichten Nmin-Werte dürfen nicht herangezogen werden.
Wichtig: Prüfen Sie, ob ihr Programm zur Düngebedarfsermittlung eine Schnittstelle zur N-Simulation besitzt.

Unter folgenden Vorrausetzungen besteht die oben genannte Pflicht nicht:

- Betriebe ohne Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung
- Flächen ohne (wesentliche) N-Düngung, z.B. Leguminosen, wie Klee, Soja, Erbsen, Ackerbohnen usw.
- Mehrschnittiger Feldfutterbau (z.B. Kleegras, Ackergras) oder Brache
- Kleinstkulturen: Fruchtarten auf roten Flächen, die auf weniger als 1 ha (Summe aller roten Flächen mit dieser Kultur) im Betrieb angebaut werden, benötigen nicht zwingend eine eigene Nmin-Bodenuntersuchung. Für diese Kleinstkulturen ist eine N-Simulation ausreichend.
- Sowohl Wintergetreide und Winterraps als Hauptkultur als auch bereits ausgesäte
 Zweitfrüchte sind im Düngejahr 2022/23 von der N-Kürzung um 20% befreit. Bei der 160/80-Regel werden nur die Zweitfrüchte inkl. der folgenden Sommerkultur berücksichtigt
- Die schlagbezogene 170 N Regel gilt erst ab dem Düngejahr 2023/24 bzw. dem Zweijahreszeitraum 2023/24 und 2024/25
- Zwischenfrüchte vor Sommerungen müssen erstmalig im kommenden Düngejahr angebaut werden
- Im Bereich der Herbstdüngung ist eine Ausnahmegenehmigung zur letztmaligen Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung im Sommer/Herbst 2023 bei gestelltem Bauantrag für Lagerraum und nichtgegebenen Bauabschluss möglich

2. Neuerungen MR-Düngeberatung

Um all diese Herausforderungen meistern zu können, bieten wir vom Maschinenring wieder unsere Unterstützung an. Im Zuge dessen haben Sie ab diesem Jahr die Möglichkeit, die

Düngeberatung finanziell fördern zu lassen. Im Rahmen der Verbundberatung helfen wir Ihnen bei der Erstellung aller nötigen Unterlagen rund um die Düngeverordnung und beraten Sie hinsichtlich deren Umsetzung im Betrieb. Außerdem begleiten wir Sie bei allen Fragen und Problemen im Laufe des Düngejahres und sitzen bei Kontrollen mit am Tisch.



Bei Interesse oder Fragen melden Sie sich bitte bei Ihrem örtlichen Maschinenring!